

Mitteilung des Senats

vom 2. Mai 1906.

Inhaltsverzeichnis.

1. Austausch von Grundflächen an der projektierten Verlängerung der Lloydstraße	S. 359.
2. Ankauf der Grundstücke Burhoffshof Nr. 1-4, Schulstraße Nr. 32-34 und Große Johannisstraße Nr. 66 und 68	" 361.
3. Erweiterung des Elektrizitätswerks, Werkstättengebäude und Pumpenhaus	" 362.
4. Ankauf des Hauses Breitenstraße Nr. 6/7	" 365.
5. Belegung von ungepflasterten Straßen mit Wasserleitungen; Verlegung von Wasser- und Gasröhren in der Hollunder-, Flieder- und Scharnhorststraße	" 367.

1. Austausch von Grundflächen an der projektierten Verlängerung der Lloydstraße.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Regulierung der Baulinien den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat genehmigt den Antrag der Deputation und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Von dem Grundstück der Handelsgesellschaft Steinbrügge & Berninghausen ist zur Durchführung der Lloydstraße ein erheblicher Teil unter Enteignung gestellt worden. Das ganze Grundstück der Gesellschaft, das in dem beigelegten Lageplane mit einem blauen Farbstreifen umrandet ist, dient zum Betriebe einer Holzhandlung, es wird durch die durchzuführende Lloydstraße in drei von einander getrennt liegende Teile zerlegt. Hieraus ergibt sich eine erhebliche Entwertung des Grundstücks für den bisherigen Zweck, es mußte daher mit einer entsprechend hohen Entschädigungssumme gerechnet werden. Die Deputation hat deshalb mit der Gesellschaft Verhandlungen angeknüpft, die zu einer Verständigung führten, deren Resultat aus dem anliegenden Vertrage sich ergibt. Die Handelsgesellschaft Steinbrügge & Berninghausen erhält darnach für den zur Straße abzutretenden, im Plane rot schraffierten, etwa 1287 qm großen Teil ihres Grundstücks das dem Staate gehörende, im Plane blau schraffierte, etwa 2240 qm große, zwischen der Lloydstraße, der Verbindungsstraße und dem Gröpelingerdeiche belegene Grundstück mit freiem Ausgangsrecht nach den angrenzenden Straßen. Außerdem erhält sie für den südwestlich der Lloydstraße liegenden Teil ihres Grundstücks Kataster-Nr. 888 das freie Ausgangsrecht nach der Lloydstraße. Hierfür, sowie für die etwa 950 qm Grundfläche, die sie mehr erhalten, als sie abtreten, zahlen Steinbrügge & Berninghausen dem Staate 20 000 M. und verzichten auf alle Nebenentschädigungen, sowie für die durch die Trennung ihres Holzlagerplatzes eingetretene Erschwerung ihres Geschäftsbetriebes usw. Die weiteren Bedingungen ergeben sich aus dem Vertrage.

Bei der Beurteilung dieses Abkommens muß man sich vergegenwärtigen, daß die neue Straße etwa 2 m höher liegen wird, als die jetzige Höhe der Lagerplätze, daß also, um für die drei nun getrennt liegenden Plätze unter sich mittels der Lloydstraße eine fahrbare Verbindung herzustellen, eine wesentliche Aufhöhung, sowie im Zusammenhange damit erhebliche Änderungen fast sämtlicher Schuppen und sonstiger Anlagen erforderlich sein werden.

Abgesehen hiervon aber liegt auf der Hand, daß der Betrieb selbst auf drei getrennten Plätzen, statt auf einem in sich geschlossenen Areal, bedeutend, und zwar dauernd, erschwert und verteuert werden muß. Rechnet man nur, daß die Anstellung eines neuen Lagermeisters erforderlich wird, so ergibt dessen Gehalt kapitalisiert schon eine bedeutende Summe.

In Betracht kommt auch, daß der Staat im Enteignungsverfahren ohne Zweifel den Transport der auf dem abgetretenen Areal gelagerten Hölzer nach den der Firma verbliebenen Plätzen, sowie eine Reihe sonstiger Nebenrechnungen zu bezahlen haben würde.

Angesichts aller dieser Umstände glaubt die Deputation das mit Steinbrügge & Berninghausen getroffene Abkommen als durchaus den beiderseitigen Interessen entsprechend empfehlen zu müssen, sie beantragt daher, den anliegenden Vertrag zu genehmigen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien und der Handelsgesellschaft Steinbrügge & Berninghausen hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Handelsgesellschaft Steinbrügge & Berninghausen tritt von ihrem Grundstück Kataster-Nr. 888 und 967 die zur Anlage der Lloydstraße erforderliche, in dem beigehefteten Lageplane vom 4. April 1906 gezeichnet „Bahnsen“ mit den Buchstaben g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, b bezeichnete, rot schraffierte Grundfläche, frei von Lasten und Gerechtigkeiten an den Bremischen Staat ab und zahlt an den Bremischen Staat die Summe von 20 000 M., in Buchstaben Zwanzigtausend Mark.

§ 2.

Der Bremische Staat überweist dagegen an die Handelsgesellschaft Steinbrügge & Berninghausen die in dem gleichen Lageplan mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f bezeichnete, blau schraffierte Grundfläche mit freiem Ausgangs- und Bebauungsrecht nach den angrenzenden Straßen und gewährt der Handelsgesellschaft Steinbrügge & Berninghausen außerdem das gleiche Recht für ihr an der Lloydstraße im Südwesten belegenes, im Lageplane mit den Buchstaben b, c, d, s, r, q bezeichnetes Grundstück.

§ 3.

Die Lieferung der von Steinbrügge & Berninghausen abzutretenden Grundfläche hat bereits stattgefunden; die Lieferung des vom Staat an Steinbrügge & Berninghausen zu überweisenden Grundstücks soll sofort nach der Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft geschehen. Zu gleicher Zeit haben Steinbrügge & Berninghausen die im § 1 erwähnte Zahlung zu leisten und die im Enteignungsverfahren bereits empfangene Summe von 15 944 M., in Buchstaben: Fünfzehntausendneinhundertundvierundvierzig Mark an den Bremischen Staat zurück zu zahlen.

§ 4.

Steinbrügge & Berninghausen verzichten im Falle der Genehmigung dieses Vertrages auf alle und jede Geltendmachung von Schäden, die ihnen aus der Anlegung der Lloydstraße direkt oder indirekt etwa entstanden sind oder noch entstehen könnten, auch haben sie alle Änderungen, die für ihren Betrieb etwa erforderlich sind oder werden sollten, auf eigene Kosten auszuführen; sie gestatten ferner dem Bremischen Staat die Schüttung der zur Befestigung der Straßen erforderlichen Böschungen, soweit diese nach Ansicht der Straßenbauverwaltung zu diesem Zwecke erforderlich sind, auf ihren an der Lloydstraße belegenen Grundstücken.

§ 5.

Die Kosten der Übertragung der Grundstücke von dem einen auf den anderen Vertragsschließenden, einschließlich der Maklergebühr, trägt der Bremische Staat. Die Staatsabgabe wird erlassen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 19. April 1906.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) Steinbrügge & Berninghausen.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

2. Ankauf der Grundstücke Burhoffshof Nr. 1—4, Schulstraße Nr. 32—34 und Große Johannisstraße Nr. 66 und 68.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat erteilt dem Antrage der Deputation seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Von den in der Überschrift benannten Grundstücken werden die Häuser Große Johannisstraße Nr. 68 und Schulstraße Nr. 32, 33 und 34 von der für diese Straße festgesetzten Fluchtlinie betroffen. Die Nachbarhäuser Schulstraße Nr. 30 und 31, sowie Neustadtswall Nr. 14 sind bereits im Jahre 1901 vom Staate angekauft und inzwischen niedergelegt worden. Die Eigentümer der nunmehr in Frage kommenden Grundstücke waren ertheilungshalber zum Verkauf geneigt und da durch einen Ankauf außer der Regulierung der Schulstraße auch die Beseitigung der Wohnungen auf Burhoffshof möglich wurde, was im sanitären Interesse wünschenswert schien, so wurden mit den Eigentümern Verhandlungen angeknüpft, die zu dem Abschlusse des anliegenden Vertrages führten, inhalts dessen der Staat die Grundstücke zum Preise von 46 000 M. mit Lieferung am 1. Oktober d. J. erwirbt.

Der Schätzungswert vom Jahre 1895 beträgt 39 800 M., wovon 24 800 M. auf die Gebäude entfallen. Bei einem Flächeninhalt von 471,1 qm und 46 000 M. Kaufpreis kostet darnach das Quadratmeter Grundfläche 45 M., ein Preis, der angesichts anderweitig bezahlter Preise als ein verhältnismäßig billiger zu bezeichnen ist.

Die Deputation beantragt daher, den mit L. A. H. Hennebühl Witwe Erben abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und die Kaufsumme mit 46 000 M., sowie 750 M. für Kosten und Staatsabgabe, insgesamt demnach 46 750 M., auf das Budget für außerordentliche Verwendungen, Fonds Regulierung der Baulinien, zu bewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und den Erben von Hermann Ludwig August Hennebühl Witwe, Dorothee Wilhelmine Friederike, geb. Schmale, früher verwitwete Ahrend Stührmann, nämlich 1) dem Betriebsleiter Georg Friedrich August Stührmann, wohnhaft Hemmstraße Nr. 2 hier selbst, 2) dem Küpermeister Carl Wilhelm Stührmann, wohnhaft Große Johannisstraße Nr. 68 hier selbst, und 3) Hermann Hennebühl Witwe, Anna Catharine Meta, geb. Ahrens, wohnhaft Moselfstraße Nr. 8 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

H. L. A. Hennebühl Witwe Erben verkaufen an den Bremischen Staat ihre Grundstücke Burchoffshof Nr. 1 bis 4, Schulstraße Nr. 32, 33, 34 und Große Johannisstraße Nr. 66, 68, Flurbuchbezeichnung 21 bis 26 in dem Zustande, in dem sie sich zurzeit befinden, mit allem was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, mit allen Lasten und Gerechtigkeiten, von außerordentlichen Lasten frei.

§ 2.

Die Grundstücke werden dem Bremischen Staate am 1. Oktober 1906 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 46 000 M., in Buchstaben: Sechszundvierzigtausend Mark, er ist zahlbar am Tage der Lieferung, nach gesicherter Auflassung. Sollte die Auflassung am Lieferungstage noch nicht gesichert sein, so wird der Kaufpreis vom Tage der Lieferung bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr verzinst.

§ 4.

H. L. A. Hennebühl Witwe Erben sind verpflichtet, die verkauften Grundstücke bis zum Lieferungstage gegen Feuergefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstermin hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staate bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, die Grundstücke sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, treten die Verkäufer schon jetzt alle ihre Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, den Verkäufern den Kaufpreis vom Tage der Übernahme der Grundstücke an bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Die Kosten der Übertragung der verkauften Grundstücke auf den Bremischen Staat einschließlich der Staatsabgabe werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen den 18. April 1906.

Die Deputation für Regulierung	(gez.) G. F. A. Stührmann.
der Baulinien.	(gez.) C. W. Stührmann.
(gez.) Weßels.	(gez.) H. G. Schütte. (gez.) H. Hennebühl Wwe.

3. Erweiterung des Elektrizitätswerks.

Werkstattengebäude und Pumpenhaus.

Die Deputation für Erleuchtungs- und Wasserwerke hat wegen des in der Überschrift bezeichneten Gegenstandes den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat genehmigt die Anträge der Deputation und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Mit dem Bericht der Deputation vom 26. Oktober 1905 (Verhdlg. S. 931) sind die Mittel für die Hochbauten der neuen Hastedter Zentrale des Elektrizitätswerkes beantragt worden. Senat und Bürgerschaft haben jedoch

(Verhdlg. 1905 S. 949/950) die Beschlußfassung über die Bewilligung der Kosten für das Werkstättengebäude, das Wohnhaus und das Pumpenhaus wegen fehlender Spezial-Kostenanschläge ausgesetzt. Es sind nunmehr für das Werkstättengebäude und das Pumpenhaus genaue Zeichnungen und Kostenanschläge von der Hochbauinspektion ausgearbeitet worden, während das Projekt des Wohnhauses sich noch in Arbeit befindet und demnächst vorgelegt werden wird.

Die Deputation beantragt hiermit die Genehmigung der Projekte für das Werkstättengebäude und das Pumpenhaus, indem sie bemerkt, daß die Baudeputation sich mit denselben einverstanden erklärt hat.

Das Werkstättengebäude ist als schlichter Ziegelrohbau mit Pappdach angenommen. Die Zeichnungen, der Kostenanschlag und die Baubeschreibung (Unteranlage 1) geben über die Anordnung und die Einzelheiten näheren Aufschluß. Der Kostenanschlag schließt mit 46 500 M. ab.

Das Pumpenhaus soll zur Aufnahme von vorläufig zwei, später vier elektrisch angetriebenen Zentrifugalpumpen dienen, die das der Weser entnommene Kühlwasser den Dampfturbinen zuführen. Diese Pumpen nehmen das Wasser aus einem dicht neben dem Pumpenhaus anzulegenden und in den Kostenanschlag einbegriffenen Sammelbrunnen. Sie müssen zur Erzielung einer geringen Saughöhe tief unter Terrain gelegt werden, sodaß die unteren Teile des Pumpenhauses einem erheblichen Erddruck ausgesetzt sind. Das Gebäude ist als kreisrunder Bau entworfen, weil diese Form bei dem großen Erddruck die günstigste ist und sich mit den geringsten Mitteln herstellen läßt. Pumpenhaus, Einstiegschacht und Brunnen sind hierbei als ein zusammenhängendes Bauwerk projektiert. Dasselbe ist unter der Erde als wasserdichter Massivbau angenommen, über Terrain als einfacher Backsteinrohbau mit Pappdach in Kegelform. Die weitere Ausbildung und Ausführungsweise ist aus der Zeichnung, der Baubeschreibung (Unteranlage 2) und dem Kostenanschlag ersichtlich. Der Kostenanschlag schließt mit einer Endsumme von 18 600 M., in dem aber die Kosten des Brunnens mit 8000 M. enthalten sind. Da dieser Betrag für den Brunnen schon mit der 4. Baurate unter dem Titel „A. V.“ (Verhdlg. 1906 S. 290) eingestellt ist, so wird hier nur der Restbetrag von 10 600 M. erbeten.

Die Deputation beantragt demgemäß:

- 1) die vorgelegten Pläne und Kostenanschläge zu genehmigen und den erforderlichen Betrag, wie ihn die Submissionen ergeben, bis zu einer Gesamtsumme von 57 100 M. auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen zu bewilligen,
- 2) die Baudeputation, Abteilung Hochbau, mit der Ausführung im Einvernehmen mit der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke zu beauftragen, und beide Deputationen zu ermächtigen, unwesentliche Änderungen, welche sich später etwa als nötig erweisen sollten, selbständig vorzunehmen, sofern dadurch die erbetene Gesamtsumme nicht überschritten wird,
- 3) die einzelnen Positionen jedes der beiden Kostenanschläge innerhalb des betreffenden Anschlages für untereinander übertragbar zu erklären.

Bremen, den 28. April 1906.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **G. F. Herm. Vietsh.**

Baubeschreibung zum Neubau eines Werkstättengebäudes.

Unteranlage 1.

In den Anlagen Blatt 1 und 2 ist der Neubau eines Werkstättengebäudes für die Erweiterung des Elektrizitätswerkes in Hastedt im Maßstab 1:100 dargestellt; über die Bauausführung ist folgendes zu berichten.

Die Fundamente aus Beton liegen in frostfreier Tiefe von 90 cm von Terrainhöhe. Das Mauerwerk über Terrain soll mit roten Ziegelsteinen in verlängertem Zementmörtel ausgeführt werden.

Die Dächer über der Schlosserei, Schmiede Tischlerei usw. sind als Pfettendächer auf eisernen Bindern, das Dach über dem Mittelbau als Dach mit stehendem Stuhl herzustellen.

Als Dachdeckung ist Schalung mit doppelter Papplage vorgesehen.

Als Fußböden sind im Gß- und Ankleideraum, sowie in der Tischlerei Holzfußböden, in allen übrigen Räumen Betonfußböden mit Zementestrich angenommen. Die inneren Wandflächen erhalten 2 m hoch Zementputz, oberhalb schlichten Wandputz.

Der Gß- und Ankleideraum, Raum für Brausen, sowie die Klosettanlagen werden in der üblichen einfachen Weise ausgestattet. Der innere Ausbau ist in einfacher solider Weise gedacht; der Kostenanschlag gibt über die Einzelheiten näheren Aufschluß. Gß-, Wasch- und Werkstatträume sollen Dampfheizung erhalten; der Waschraum ist mit Wascheinrichtungen zu versehen.

Bremen, den 26. März 1906.

Die Hochbauinspektion.

(gez.) **Beer mann,**
Baumeister.

Einverstanden

den 4./4. 1906.

Der Oberbaudirektor.

(gez.) **Büding.**

Unteranlage 2. Baubeschreibung über den Neubau eines Pumpenhauses für Kaltwasserpumpen.

In dem beifolgenden Plan Blatt 3 ist der Neubau eines Pumpenhauses mit daran liegendem Brunnen und Einsteigeschacht für die Erweiterung des Elektrizitätswerkes in Hastedt im Maßstab 1:100 dargestellt; über die beabsichtigte Bauausführung ist das nachstehende zu berichten.

Wie aus den Schnitten zu ersehen ist, soll Oberkante Fußboden auf + 1,50 m N. N. nach Angabe des Elektrizitätswerkes liegen. Bei der Tiefe von etwa 8 m ist seitlich ein starker Erddruck und bei hohem Grundwasserstand ein großer Auftrieb des Wassers zu erwarten. Um beiden Außenkräften Widerstand zu leisten, ist als Grundrißform ein Kreis gewählt und wird die Betonplatte unter dem Gebäude in ausreichender Stärke mit Eisen armiert.

Die Mauern sollen bis Terrain entweder in hartgebranntem Ziegelstein, in bestem Zementmörtel, von Terrain bis Traufe in verlängertem Zementmörtel oder in Eisenbeton ausgeführt werden, je nachdem die Ausschreibung, bei welcher beide Ausführungsarten angeboten werden können, ergibt.

Das Dach ist in Tannenholz mit Schalung und doppelter Papplage herzustellen.

Als Fußbodenbelag sind einfache Fliesen vorgesehen, die Treppe soll in Eisen ausgeführt werden. Der übrige Ausbau ist in einfacher, solider Weise vorgesehen; die Einzelheiten sind aus dem Kostenanschlag ersichtlich. Die Wandflächen des Pumpenhauses sind bis in 2 m Höhe mit Fliesen zu belegen.

Bremen, den 26. März 1906.

Die Hochbauinspektion.

(gez.) **Beer mann,**
Baumeister.

Einverstanden

den 4./4. 06.

Der Oberbaudirektor.

(gez.) **Büding.**

4. Ankauf des Hauses Bredenstraße Nr. 6/7.

Wie aus dem anliegenden Lageplane ersichtlich ist, wird der rings von Gebäuden umschlossene Garten des auf dem Plane grün umränderten Grundstücks der Generalkasse im Norden begrenzt von dem der Handelsgesellschaft H. H. Meier & Co. gehörigen Hause Bredenstraße 6/7. Ein Teil des Generalkassengebäudes — auf dem anliegenden Plane mit A bezeichnet — bildet, von außen gesehen, einen Teil dieses Hauses und liegt mit ihm unter demselben Dache. Zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Hauses Bredenstraße 6/7 sind in dem Grundbuchblatte des Generalkassengrundstücks folgende Rechte eingetragen:

- 1) das Recht, nach dem Garten des Staatsgrundstücks zehn nach außen aufschlagende Fenster und im Erd- und Kellergeschoß je zwei Lufen mit Lichtsacht zu haben;
- 2) das Recht, zu verlangen, daß der Garten in der ganzen Breite des Hauses und auf eine Entfernung von 13 Fuß nicht bebaut oder bepflanzt werde.

Durch diese Rechte wird die Benutzbarkeit des Staatsgrundstücks in erheblichem Maße geschmälert und zugleich die Sicherheit der Generalkasse gefährdet, da Unbefugte leicht von dem Nachbarhause in den Garten und von da in die Generalkasse gelangen können. Es ist deshalb sehr erwünscht, das Haus Bredenstraße 6/7 für den Staat zu erwerben, um das Staatsgrundstück für künftige Verwendungszwecke von lästigen Beschränkungen zu befreien, unzuverlässige Nachbarschaft fern zu halten und den leicht zu Unzuträglichkeiten führenden Zustand zu beseitigen, daß ein Teil des Generalkassengebäudes unter fremdem Dache liegt. Zugleich wird dadurch der neben der Generalkasse in dem Eckhause Stintbrücke-Bredenstraße betriebenen Schenkwirtschaft die Möglichkeit weiterer Ausdehnung entzogen.

Die Liquidatoren der Handelsgesellschaft H. H. Meier & Co. wollen das Haus jetzt verkaufen und haben es dem Staate zunächst zum Preise von 58 000 M. zum Kaufe angeboten, ihre Forderung aber nachträglich auf 56 000 M. unter der Bedingung ermäßigt, daß die Staatsabgabe erlassen wird und der Staat sämtliche mit dem Verkauf verbundenen Kosten übernimmt mit Ausnahme der Maklercourtage, welche von jedem Teile zur Hälfte zu tragen ist. Sie haben gleichzeitig erklärt, daß sie im Falle eines Untergebotes ihr Kaufangebot zurückzögen.

Der geforderte Preis übersteigt das Staatsstatut um 6000 M., kann aber gleichwohl nicht als übermäßig bezeichnet werden, da das Haus infolge seiner zentralen Lage für Geschäftszwecke vorzüglich geeignet ist. Die für das Staatsgrundstück mit dem Ankauf verbundenen Vorteile sind mit dem Preise von 56 000 M. jedenfalls nicht zu teuer erkaufte.

So lange das Grundstück nicht für staatliche Zwecke Verwendung findet, wozu zur Zeit kein Bedürfnis vorliegt, wird sich daraus nach Ansicht Sachverständiger ein Mietertrag von 2000 bis 2500 M. erzielen lassen. Die Hochbauinspektion hat berichtet, daß sich das Haus in gutem baulichen Zustand befinde und daß die erforderlichen Reparaturen mit einem Aufwande von etwa 1000 M. herzustellen seien. Da hiernach eine mäßige Verzinsung des aufzuwendenden Kapitals zu erwarten ist, so rechtfertigt es sich nach Ansicht des Senats, die Kaufsumme mit Einschluß der Kosten zunächst auf den Fonds für außerordentliche Verwendungen anzuweisen unter Vorbehalt späteren Ersatzes aus laufenden Mitteln, sobald das Haus für staatliche Bureaus eingerichtet werden muß.

Dem Gesagten nach ersucht der Senat die Bürgerschaft

- 1) dem anliegenden Kaufvertrage mit den Liquidatoren der offenen Handelsgesellschaft H. H. Meier & Co. ihre Mitgenehmigung zu erteilen;
- 2) zur Deckung des Kaufpreises, der Kosten und Zinsen, sowie des Aufwandes für die Instandsetzung des Hauses im ganzen 58 000 M. unter dem oben angegebenen Vorbehalt auf den Fonds für außerordentliche Verwendungen zu bewilligen.

Anlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch Herrn Senator Dr. Donandt als Vorsitzender der Finanzdeputation, einerseits und den Herren Rechtsanwalt Dr. Schulze-Smidt und Joh. G. W. Finke als Liquidatoren der offenen Handelsgesellschaft H. H. Meier & Co. hier selbst andererseits, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Die genannten Liquidatoren der offenen Handelsgesellschaft H. H. Meier & Co. verkaufen an den Bremischen Staat das an der Breitenstraße Nr. 6/7 belegene Grundstück in dem Zustande, in dem es gegenwärtig sich befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, mit allen Lasten und Berechtigkeiten und frei von außerordentlichen Lasten.

§ 2.

Die Lieferung des verkauften Grundstücks erfolgt am 1. Juni d. Js.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 56 000 M., in Buchstaben: Sechszundfünzigtausend Mark, und ist zahlbar am Tage der Lieferung nach geschehener Auflassung. Sollte die Auflassung erst nach erfolgter Lieferung bewirkt werden können, so hat der Staat den Kaufpreis vom Tage der Lieferung an bis zur Zahlung mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinzen.

§ 4.

Die Verkäufer haben das verkaufte Haus gegen Feuergefähr zu versichern. Die Rechte gegen die Feuerversicherungsgesellschaft gehen mit der Lieferung des Grundstücks auf den Bremischen Staat über, dem die Versicherungspolice auszuhandigen ist.

§ 5.

Alle aus diesem Veräußerungsgeschäft entstehenden Kosten werden von dem Bremischen Staat allein getragen, mit Ausnahme der Maklertourtage, welche von jedem Teile zur Hälfte zu tragen ist. Die Staatsabgabe wird erlassen.

§ 6.

Die Veräußerer sind an diesen Vertrag nur gebunden, wenn die vorbehaltene Genehmigung durch Senat und Bürgerschaft bis zum 15. Mai dieses Jahres erfolgt.

Bremen, den 15. April 1906.

(gez.) **Dr. Donandt.** (gez.) **Joh. G. W. Finke.** (gez.) **Schulze-Smidt.**

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Rechnungsbeamten der Finanzdeputation Albert Heinrich Hartwig, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 25. April 1906.

(gez.) **Dr. Donandt.** (gez.) **Joh. G. W. Finke.** (gez.) **Schulze-Smidt.**

5. Belegung von ungepflasterten Straßen mit Wasserleitungen; Verlegung von Wasser- und Gasröhren in der Hollunder-, Flieder- und Scharnhorststraße.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlußnahme hieneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Für die Belegung von Straßen mit Wasserleitungen waren bisher die Beschlüsse von Senat und Bürgererschaft vom 29. September und 7. Oktober 1891 (Verhdlg. S. 602, 604) maßgebend, durch die der Deputation der Auftrag erteilt ist, die Wasserleitung auf Antrag städtischer Anwohner von gepflasterten Straßen im Stadtgebiet auf diese auszudehnen, vorausgesetzt, daß diese Straße mit dem gesetzlichen Straßenplan nicht in Widerspruch stehen.

Für die Belegung von Straßen mit Gasleitungen und für Einrichtung der öffentlichen Beleuchtung sind von Senat und Bürgererschaft bisher Vorschriften nicht beschlossen, jedoch ist von der Deputation im allgemeinen in ähnlicher Weise, wie bei Verlegung von Wasserleitungen verfahren, indem die Gasleitungen mit Laternen nur auf gepflasterte Straßen im Stadtgebiet ausgedehnt worden sind.

Wenn jedoch der aus dem Privatgasabsatz zu erwartende Reingewinn eine genügende Rentabilität des Anlagekapitals erwarten ließ, sind auch ungepflasterte Straßen mit Gasröhren belegt worden; Vorbedingung war jedoch auch in diesen Fällen, daß die betreffenden Straßen planmäßig angelegt und aufgehöhht waren, so daß eine wiederholte Legung der Leitung nicht in Aussicht stand. Öffentliche Beleuchtung ist in derartigen ungepflasterten Straßen jedoch nur dann eingerichtet worden, wenn dies von der Polizeidirektion als im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich bezeichnet wurde, und die Kandelaber derart aufgestellt werden konnten, daß sie gegen Beschädigungen durch Fuhrwerk genügend geschützt erschienen.

Durch den Anschluß von Teilen des Landgebiets an die Stadt ist nun eine große Zahl von ungepflasterten und nicht regulierten Straßen übernommen worden, deren Anlegung und Pflasterung erst im Laufe der Jahre erfolgen wird.

Nach den bestehenden Bestimmungen ist nun die Deputation nicht in der Lage, auf diese Straßen die Wasserleitung auszudehnen. Da aber einige dieser Straßen bereits kanalisiert sind, und den Anwohnern die Einrichtung von Spülaborten vorgeschrieben ist, so hält es die Deputation für dringend notwendig, daß die bisher gültigen Bestimmungen dahin abgeändert werden, daß die Deputation ermächtigt wird, die Wasserleitung auch auf ungepflasterte und kanalisierte Straßen im Stadtgebiet auszudehnen, wenn diese mit dem gesetzlichen Straßenplan nicht im Widerspruch stehen, ihr Straßentkörper auf planmäßiger Höhe liegt und die Rohrleitungen planmäßig in dem den späteren Fußweg bildenden Teil der Straße verlegt werden können.

Bezüglich der Ausdehnung der Gasleitungen und der öffentlichen Beleuchtung hält es die Deputation für zweckmäßig, das bisher übliche Verfahren auch in Zukunft beizubehalten.

Von ungepflasterten Straßen, für die die Belegung mit Wasserhaupttröhren dringend erforderlich ist, weil in den anliegenden Häusern Spülaborte eingerichtet sind, kommen zunächst in Betracht die Fliederstraße (von der Föhrenstraße bis zum Rosenberg), die Hollunderstraße und die Scharnhorststraße (von der Schwachhauser Chaussee bis etwa 50 m über die Clauswitzstraße hinaus). Die ersteren beiden entsprechen den oben genannten Bedingungen völlig, die Scharnhorststraße nur zum Teil, da ein Teil der Straße noch nicht auf der planmäßigen Höhe liegt; da indes eine große Anzahl mit Spülaborten versehener Häuser an der Straße erbaut ist, deren Besitzer durch das Fehlen des Wassers in eine sehr unangenehme Lage versetzt werden, so hält es die Deputation für dringend nötig, in diesem Falle eine Ausnahme zu machen und die Leitungen in einer geringeren als der sonst üblichen

Tiefe zu verlegen. Sie beantragt deshalb die Wasserleitung auf die drei genannten Straßen auszudehnen und bei der Verlegung der Wasserhaupttröhren gleichzeitig die Gashaupttröhren mit einzulegen, da auf einen ausreichenden Privatgasabsatz gerechnet werden kann.

Die Deputation beantragt demgemäß:

- 1) sie zu ermächtigen, die Wasserleitung auch auf ungepflasterte und kanalisierte Straßen im Stadtgebiet auszudehnen, wenn diese mit dem gesetzlichen Straßenplan nicht in Widerspruch stehen, ihr Straßenkörper auf planmäßiger Höhe liegt und die Rohrleitungen planmäßig in dem den späteren Fußweg bildenden Teil der Straße verlegt werden können,
- 2) für Verlegung von Wasserhaupttröhren und von Gashaupttröhren in der Fliederstraße (von der Föhrenstraße bis zum Rosenberg), in der Hollunderstraße und in der Scharnhorststraße (von der Schwachhauser Chaussee bis etwa 50 m über die Clausenstraße hinaus) 5400 M. und 5450 M. = 10 850 M. auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen zu bewilligen.

Bremen, den 28. April 1906.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **Dr. A. Feldmann.**

I. Bericht
II. Bericht
1. St.

Bewilligung

Die
Berichts d
Verhdlg.
budget der
der Hafen-
von welche
veranagaben
Detailberati
nach ihrem

D
bezeichneten
Anträge de
ihm darin

In
die Straßen
Baugruppe
der Verwalt
Rückficht auf
Allernotwend
Reinigung d
auf die Dau
werden könn
Verkehrs in
erfordert, da